

# RS OGH 1971/11/9 9Os38/70, 12Os93/73, 11Os154/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1971

## Norm

StGB §10

## Rechtssatz

Eine Notstandssituation erfordert, daß die (objektiv) strafbare Handlung das einzige Mittel ist, um ein unmittelbar drohendes unverhältnismäßiges, demnach größeres Übel als das durch die Notstandskehrung verursachte zu vermeiden. Die Anwendung des Schuldausschließungsgrunds des (entschuldigenden) Notstands auf die Abwägung wirtschaftlicher Vorteile und Nachteile kommt nicht in Frage.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 38/70  
Entscheidungstext OGH 09.11.1971 9 Os 38/70
- 12 Os 93/73  
Entscheidungstext OGH 04.12.1973 12 Os 93/73  
Vgl auch; Beisatz: Kein Notstand bei Verstoß gegen KartellG wegen einer Umsatzeinbuße eines Unternehmens. (T1)
- 11 Os 154/03  
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 11 Os 154/03  
Vgl auch; nur: Eine Notstandssituation erfordert, daß die (objektiv) strafbare Handlung das einzige Mittel ist, um ein unmittelbar drohendes unverhältnismäßiges, demnach größeres Übel als das durch die Notstandskehrung verursachte zu vermeiden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0089305

## Dokumentnummer

JJR\_19711109\_OGH0002\_0090OS00038\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)